



Kolping

Land
Oldenburg

**Wahl- und Geschäftsordnung der
Delegiertenversammlung im
Kolpingwerk Land Oldenburg**

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- (1) An der Delegiertenversammlung nehmen die in der Satzung des Kolpingwerkes Land Oldenburg (§ 9 Abs. 2 a) genannten Vertreter/-innen und Delegierte mit Sitz und Stimme teil.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen teil, die in der Satzung des Kolpingwerkes Land Oldenburg (§ 9 Abs. 2 b) genannten Personen.
- (3) Der Landesvorstand kann zur Beratung von Vorlagen und Sachfragen Berater/-innen einladen, weiterhin Gäste und Vertreter/-innen der Presse.

§ 2 Einberufung

- (1) Für die Einberufung der Delegiertenversammlung gelten die in der Satzung des Kolpingwerkes Land Oldenburg (§ 9 Abs. 7) festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die Einberufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt.

§ 3 Delegierte

Bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände dem Kolpingwerk Land Oldenburg mitzuteilen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge an die Delegiertenversammlung können gestellt werden:
 - a) vom Landesvorstand
 - b) von Bezirks- und Ortsvorständen
 - c) von der Jugenddelegiertenversammlung
 - d) vom Vorstand der Kolpingjugend Land Oldenburg

- (2) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich beim Kolpingwerk Land Oldenburg eingehen.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Schriftform und sind von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung zu unterschreiben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und können ohne Voranzeige behandelt werden. Sie müssen sofort nachdem ein Redner/eine Rednerin dafür und eine/r dagegen gesprochen hat, zur Abstimmung gebracht werden.
Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag zur Begrenzung der Redezeit
 - b) Antrag auf Schluss der Redner-/Rednerinnenliste
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung jeder Delegiertenversammlung enthält mindestens – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – folgende Punkte:
 - a) Eröffnung der Delegiertenversammlung durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende
 - b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung und ihrer Beschlussfähigkeit (gem. § 9 Abs. 8 der Satzung)
 - c) Beschluss über die endgültige Tagesordnung
 - d) Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung
 - e) Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Landesvorstand

- f) Bericht der Geschäftsführung über die Beschaffung und Verwendung der Finanzmittel
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 6

Leitung der Delegiertenversammlung

- (1) Der/die Landesvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in eröffnet, leitet und schließt die Delegiertenversammlung.
- (2) Der/die Landesvorsitzende kann die Leitung der Delegiertenversammlung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Person übertragen. Er/Sie muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen er/sie die Berichterstattung übernommen hat oder die seine/ihre Amtsführung betreffen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Versammlung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Versammlung zu verkünden, zu der mindestens 3 Tage vorher eingeladen werden muss. Diese Versammlung ist beschlussfähig.

§ 7

Beratung in der Delegiertenversammlung

- (1) Der/die Tagesleiter/-in ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb des Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang beim/bei der Tagungsleiter/-in. Der/die Tagesleiter/-in kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Jedes Mitglied darf sich zu Wort melden. Es muss sofort angehört werden, wenn es um die Handhabung der Wahl- und Geschäftsordnung [§ 4 (4)] geht.

- (5) Ebenso muss ein Mitglied sofort angehört werden, wenn es sich zu Wort meldet, um eine Erklärung abzugeben, falls vorher gemachte Äußerungen missverstanden wurden.
- (6) Der/die Landesvorsitzende bzw. der/die Tagesleiter/-in kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Debatte.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft der/die Tagungsleiter/-in. Im Zweifelsfalle entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Debatte.
- (2) Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen. Durch Stimmzettel wird abgestimmt, wenn dieses beantragt wird.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Soweit sich aus der Landessatzung oder dieser Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (4) Zu Anträgen oder Tagesordnungspunkten, die durch Abstimmung ihre Erledigung gefunden haben, darf in der gleichen Delegiertenversammlung das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Wahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung eine Wahlkommission von wenigstens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Landesvorstand angehören soll.

- (2) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausschreibung der Wahlen
 - b) Sammlung der Kandidaten/-innenvorschläge
 - c) Ansprache von geeigneten Kandidaten/-innen
 - d) Prüfung der Vorschläge und Führung der erforderlichen Gespräche in Abstimmung mit dem Landesvorstand
 - e) Durchführung des Wahlganges
- (3) Wahlvorschläge müssen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Wahlkommission schriftlich eingegangen sein.
- (4) Die Wahlvorschläge sind mit den Tagungsunterlagen den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Amtszeit der Wahlkommission beträgt 2 Jahre.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Antragsberechtigten der Delegiertenversammlung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand kann auch nach Ablauf der in § 9 Absatz (3) genannten Frist eigene Wahlvorschläge machen. Er soll eigene Vorschläge für die Wahl des/der Landesvorsitzenden unterbreiten, wenn innerhalb der genannten Vorschlagsfrist keine Kandidaten/-innen gemeldet wurden. Der Landesvorstand klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten/-innen, sich der Wahl zu stellen und legt der Delegiertenversammlung die Kandidaten-/innenliste vor.
- (3) Die Wahlen erfolgen geheim. Im 1. Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Im 2. Wahlgang ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (5) Die Wahlen der Delegierten und der Reserveliste zum

Diözesanhauptausschuss erfolgt begrenzt auf den folgenden Diözesanhauptausschuss und einem möglichen außerordentlichen Diözesanhauptausschuss in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede/n Kandidat/in nur eine Stimme abgeben. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten angekreuzt sind, wie Delegierte zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Stimmzahl. Die nicht gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl in die Reserveliste aufgenommen. Aus der Reserveliste sind Delegierte nachzubeseetzen, wenn und soweit gewählte Delegierte an der Teilnahme des Diözesanhauptausschusses verhindert sind. Sollte die Reserveliste erschöpft sein, kann der Landesvorstand Delegierte nachwählen.

§ 11 Protokoll

- (1) Über Beratungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom/von der Landesvorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Verlangt ein/-e Redner/-in die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er/sie die Protokollnotiz schriftlich dem/der Tagungsleiter/-in zu übergeben. Der/die Tagungsleiter/-in kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch den/die Tagungsleiter/-in Widerspruch, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme in das Protokoll ohne Debatte.
- (2) Das Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach Ende der Delegiertenversammlung allen Kolpingsfamilien und Bezirken zugestellt.
- (3) Gegen das Protokoll kann von jedem/jeder stimmberechtigten Teilnehmer/-in innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. In der nach dem Ablauf von vier Wochen stattfindenden Sitzung entscheidet der Landesvorstand über die eingegangenen Einsprüche und genehmigt das Protokoll.

§ 12 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Kolpingwerkes Land Oldenburg.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Wahl- und Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten möglich.
- (3) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 26. September 2020 in Vechta.